

Was steuerfreie Essensbons ungerecht macht

Zweifelhafte Begünstigung. Eine korrekte Handhabung von steuerfreien Essensgutscheinen für Arbeitnehmer ist praktisch unmöglich. In strukturschwachen Regionen ohne florierende Gastronomie werden die Mitarbeiter diskriminiert.

VON HERMANN PEYERL

Wien. 300.000 Arbeitnehmer in Österreich erhalten von ihrem Dienstgeber lohnsteuerbefreite Verpflegungsgutscheine. In letzter Zeit häufen sich aber die Schwierigkeiten und rechtlichen Unklarheiten hinsichtlich der korrekten Handhabung.

Das Gesetz sieht drei Formen der Begünstigung vor: Steuerbefreit ohne betragliche Begrenzung ist die kostenlose oder verbilligte Verköstigung durch den Arbeitgeber am Arbeitsplatz; Gutscheine, die am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte eingelöst werden können, sind bis zu 4,40 Euro pro Arbeitstag steuerfrei; und Gutscheine, die auch zur Bezahlung von nicht sofort konsumierten Lebensmitteln verwendet werden können, sind bis zu 1,10 Euro pro Arbeitstag steuerfrei. All das schafft Probleme.

1 Erlaubt ist nur ein Gutschein pro Tag, die Kontrolle ist schwierig.

Da die Begünstigung pro Arbeitstag gewährt wird, darf auch nur ein Gutschein täglich eingelöst werden. In der Praxis werden deshalb Gutscheine mit einem Wert von 4,40 bzw. 1,10 Euro ausgegeben. Dennoch können Dienstgeber in der Regel nicht sicherstellen, dass Arbeitnehmer die Gutscheine nicht ansammeln und kumuliert einlösen. Dafür gibt es zwar digitale Lösungen (Apps) und auch die Ausgabe von tagesgenauen Papiergutscheinen wäre möglich. Das scheitert jedoch meist an der damit verbundenen



In der Praxis häufen sich die Probleme rund um die steuerbegünstigte kulinarische Versorgung der Belegschaft. [Reuters/Suzanne Plunkett]

Bürokratie. Bei Betriebsprüfungen kommt es daher immer wieder zu beträchtlichen Steuernachzahlungen für Unternehmen, etwa wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass im Urlaub oder Krankenstand keine Gutscheine eingelöst wurden. Die rechtlichen Probleme verschärfen sich aktuell noch dadurch, dass die großen Anbieter dieser Gutscheinsysteme vermehrt auf Prepaidkarten umstellen möchten. Dabei würde jedenfalls ersichtlich, wenn an einem Arbeitstag mehr als 4,40 Euro eingelöst werden.

2 Betriebe in strukturschwachen Regionen sind benachteiligt.

Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass die steuerliche Förderung des Mittagessens am Arbeitsplatz eine großartige Idee des Gesetzgebers ist. Wer aber genau hinsieht, erkennt die versteckte Diskriminierung. So ma-

chen Gastronomie Gutscheine für Betriebe in strukturschwachen Regionen ohne florierende Gastronomie keinen Sinn. Mit angesammelten 4,40-Euro-Gutscheinen können zwar auch Zigaretten gekauft oder das Familienessen am Wochenende bezahlt werden. Das ist allerdings eine missbräuchliche Verwendung der Gutscheine. In der früheren Fassung des Gesetzes musste die Gaststätte noch zum Arbeitsplatz nahe gelegen sein. Diese Einschränkung wurde mit der Steuerreform 2015/16 als „nicht mehr zeitgemäß“ gestrichen, vielleicht eine Reaktion des Gesetzgebers auf das Wirtesterben in ländlichen Regionen. Die Regelung wurde dadurch zwar ein Stück weit gerechter, gleichzeitig wurde aber die Gesetzeslogik zu Grabe getragen. Denn wie soll ein Gutschein in der Mittagspause eingelöst werden, wenn die Gaststätte nicht in der Nähe des Betriebes liegt?

3 Barzahlung ist nicht begünstigt, was die Diskriminierung verschärft.

Wie weit die Diskriminierung reicht, wird auch in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Vorjahr (Ro 2016/15/0018) deutlich. Den Vorarbeitern eines Holzbauunternehmens wurden 4,40 Euro pro Mitarbeiter mitgegeben, um damit eine Barzahlung in einer Gaststätte zu leisten. Aufgrund laufend wechselnder Montagstätten dürfte das im konkreten Fall die praktikabelste Vorgehensweise gewesen sein. Der VwGH war jedoch an den Gesetzestext gebunden, der nur die Verköstigung direkt im Betrieb und die Ausgabe von Gutscheinen, nicht aber Barzahlungen außerhalb des Betriebes begünstigt. Es ist grotesk, dass gerade Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft, die einen erhöhten Kalorienbedarf aufweisen, nicht in den Genuss der Begünstigung gekommen sind.

Im Ergebnis profitieren von der Regelung nur bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, typischerweise jene in gut ausgestatteten Regionen und Betrieben, und natürlich auch die Gutscheindustrie. Letztere hat jüngst auch kritisiert, dass die Beträge von 1,10 und 4,40 Euro seit 1994 nicht an die Inflation angepasst wurden.

4 Ersatz durch höheres Werbungskostenpauschale wäre gerechter.

Die mit Spannung erwartete Reform des Einkommensteuergesetzes wäre eine gute Gelegenheit, über diese überholte Begünstigung nachzudenken. Man könnte die Regelung auf ihren historischen Kern, nämlich die unmittelbare Verköstigung durch den Arbeitgeber am Arbeitsplatz, reduzieren. Diese Begünstigung hat der Verfassungsgerichtshof schon 1970 (B357/69) für gerechtfertigt befunden, unter anderem weil dadurch nicht bewertet werden muss, welchen Vorteil (Sachbezug) die Verköstigungsmöglichkeit für jeden einzelnen Arbeitnehmer bringt. Dadurch wird auch ein emotionales Problem vermieden, denn es wäre unangenehm, wenn Dienstgeber, die etwa fallweise auf ihre Kosten ein Mittagessen ausrichten bzw. liefern lassen, dafür einen Sachbezug ansetzen müssten.

Ein Streichen der Gutscheinebegünstigung sollte übrigens keineswegs bedeuten, dass den Steuerpflichtigen etwas weggenommen wird. Durch ein höheres Werbungskostenpauschale wäre vielmehr eine Begünstigung aller nichtselbständig Erwerbstätigen möglich. Man könnte den Wegfall auch im Steuertarif berücksichtigen und würde die Begünstigung dadurch allen Steuerpflichtigen, etwa auch Selbstständigen und Pflegebedürftigen, die in einem Heim oder durch Essen auf Rädern verköstigt werden, zugutekommen lassen.

Prof. Dr. Hermann Peyerl, LL.M. ist am Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der BOKU Wien tätig.

IMPRESSUM: RECHTSPANORAMA

Redaktion: Mag. Benedikt Kommenda, Dr. Philipp Aichinger
Telefon: 01/51414-447, 01/51414-552
E-Mail: benedikt.kommenda@diepresse.com philipp.aichinger@diepresse.com
Anzeigen: René Gruber
Telefon: 01/51414-263
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Das Rechtsspanorama im Internet: diepresse.com/rechtsspanorama

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Events der Woche

Ende März fand die 12th International Moot Court Competition in Cambridge statt. Teams aus jeweils vier Studierenden traten dabei gegeneinander an und argumentierten nach Römischem Recht die Probleme eines durch den Brexit inspirierten Falles. Das Wiener Team, bestehend aus **Jennifer Paul**, **Simela Papatheophilou**, **Laura Sophie Polzhofer** und **Manja Seebacher**, besiegt im Small Final die Universität Athen und freut sich über den dritten Platz.

Ende März lud die Wirtschaftskanzlei bkp Rechtsanwälte in ihre Räumlichkeiten in der Wiener Innenstadt und präsentierte eine Auswahl an Werken von **Hans Glaser**, darunter auch Werke aus seinem aktuellen Zyklus „Daily News“. Die Ausstellung wurde von **Andrea Beck** kuratiert, die auch eine kurze Werk-einführung hielt. Neben den Kanzleipartnern **Felix Prändl**, der die Ausstellung eröffnete, **Arno Brauneis** und **Alexander Klausner** fanden sich auch viele Freunde des Hauses und



S. Papatheophilou, L. S. Polzhofer, J. Paul, M. Seebacher. [Benjamin Spagnolo]

des Künstlers ein, darunter **Wolfgang Meixner**, **Gerhard Wohleb**, **Hans-Georg Kantner** sowie **Renate Rohracher**. Die Bilder sind nun für ein halbes Jahr in den Räumlichkeiten der Kanzlei zu sehen.

Deals der Woche

Der größte Freizeitpark Österreichs, der Familypark St. Margare-



Hans Glaser, Andrea Beck und Felix Prändl. [bkp/Schiff]

then, bekommt einen neuen Eigentümer. Die französische Compagnie des Alpes (CDA) übernimmt sämtliche Anteile an der M. Müller GesmbH, die den Familypark betreibt. CDA wurde bei dieser Transaktion von der Anwaltskanzlei Baker McKenzie beraten. M&A-Partner **Wendelin Ettmayer** führte das Baker McKenzie-Team an, mitgearbeitet haben weiters Partnerin **Eva-Maria Ségur-Caba-**



Phillip Dubskey, Rechtsanwalt bei Herbst Kinsky. [Beigestellt]

nac sowie Associate **Stephanie Sauer**. Die Verkäufer wurden von Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei des globalen Deloitte Legal Netzwerks, beim Verkauf begleitet. Das Beratungsteam von Jank Weiler Operenyi bestand aus Partner **Maximilian Weiler**, Counsel **Johannes Lutterotti** sowie den Associates **Gerald Hendler** und **Anna Visontai**, alle Corporate/M&A.

Die international tätige Wirtschaftskanzlei Herbst Kinsky berät die ams AG - einen weltweit führenden Hersteller hochwertiger Sensor- und analoger IC-Lösungen - im Zuge der Vereinbarung zur Gründung eines Joint Ventures in den Niederlanden mit dem global tätigen Private Equity Unternehmen Wise Road Capital. Die Vereinbarung beinhaltet eine Investition, die das im Joint Venture enthaltene Geschäft mit rund 120 Millionen US-Dollar bewertet und soll nach Erwartung der Parteien im Herbst 2019 umgesetzt werden. Das Team von Herbst Kinsky wurde von **Phillip Dubskey** mit Unterstützung von **Rosa Rünzler** und **Alina Regal** geleitet. **Lennaert Posch** von Rutgers Posch, Amsterdam war federführend bezüglich niederländischen Rechts tätig.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263